

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### ÖPNV-PAKT FÜR DIE REGION STUTTART WIRD GESETZ

#### Änderung des ÖPNV-Gesetzes Baden-Württemberg

Der „ÖPNV-Pakt 2025“ – eine Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Verband Region Stuttgart (VRS), der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) und den Verbundlandkreisen – soll das ÖPNV-Angebot in der Region Stuttgart verbessern. Zur Umsetzung des „ÖPNV-Pakts“ hat der Landtag von Baden-Württemberg am 15.04.2015 das Gesetz zur Fortentwicklung des ÖPNV in der Region Stuttgart beschlossen, welches Änderungen des ÖPNV-Gesetzes des Landes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart vorsieht. Die Gesetzesänderungen sind zwischenzeitlich bereits in Kraft getreten.

Zu den Kernpunkten der Gesetzesänderungen zählt die Neuregelung der ÖPNV-Zuständigkeitsordnung in der Region Stuttgart. Die Zuständigkeiten für den ÖPNV in der Region Stuttgart sind auf verschiedene Stellen verteilt (Stadt- und Landkreise, VRS, Land). Ziel war eine klare Kompetenzverteilung zwischen diesen Stellen. Die Zuständigkeiten des VRS wurden dabei erweitert. Der VRS wird künftig neben dem S-Bahn-Verkehr und weiterem regional bedeutsamen Schienenpersonennahverkehr auch die sog. Express-Buslinien verantworten. Diese tangentialen Linien wurden eingeführt, um Angebotslücken im S-Bahn-Netz des VRS zu schließen. Als weitere neue Aufgabe übernimmt der VRS u.a. das regionale Verkehrsmanagement, welches der intermodalen Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger dienen soll.

Weiterhin wurde das ÖPNV-Gesetz an den neuen Rechtsrahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) angepasst. Es wird klargestellt, dass die ÖPNV-Aufgabenträger zugleich „zuständige Behörde“ i.S.d. VO 1370/2007 sind und als solche zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und zum Erlass allgemeiner Vorschriften befugt sind.

Damit genießt nunmehr auch der VRS die Interventionsbefugnis zum Erlass einer allgemeinen Vorschrift. Ferner regelt das ÖPNV-Gesetz auch das Verfahren für den Erlass allgemeiner Vorschriften durch den VRS. Demnach kann der VRS eine allgemeine Vorschrift nur im Einvernehmen mit den betroffenen Landkreisen sowie dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur erlassen.